



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Staatssekretär im
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Herrn Dr. Ralf Kleindiek
Rochusstraße 8 – 10
53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Susanne Bohn
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 15.11.2016
GESCHÄFTSZ. 15-732/003#0017

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Beratungs- und Kontrollbesuch beim Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**
BEZUG Mein Schreiben vom 13. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

am 5. und 6. September 2016 habe ich einen Beratungs- und Kontrollbesuch im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach § 12 Abs. 3 Informationsfreiheitsgesetz i. V. m. §§ 24 Abs. 1 und 26 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz durchgeführt. Bei dem Besuch stand die Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. Für die sehr freundliche Aufnahme sowie die gewährte hervorragende Unterstützung des zuständigen Referates möchte ich mich bedanken.

- I. Meine Mitarbeiter Herr Faßbender, Frau Kerber und Frau Bohn haben sich zunächst einen Überblick über die in Ihrem Haus bearbeiteten Anträge auf Informationszugang verschafft. Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle haben sie insgesamt 42 Fälle aus den Jahren 2014, 2015 und 2016 geprüft.



- II. Beanstandungswürdige Verstöße gegen das IFG wurden bei der Kontrolle nicht festgestellt. Insgesamt ist die Bearbeitung der Anträge als gesetzeskonform und sehr bürgerfreundlich i. S. d. Informationsfreiheitsrechtes zu bewerten. Insbesondere die sehr gut aufbereiteten hausinternen Dienstanweisungen zur Bearbeitung von IFG-Anträgen für die Fachreferate tragen zur guten Ablauforganisation bei. Als besonders erfreulich haben sich zudem die Struktur und die Regelung der Verfahrensabläufe zur Bearbeitung von IFG-Anträgen an Ihr Haus gezeigt. Durch die zentrale Antragsbearbeitung und die Unterstützung der Fachbereiche bei der Zulieferung der begehrten Informationen ist eine hohe Qualität der Antworten bei weitgehender Einhaltung der vorgegebenen Fristen gewährleistet.
- III. Der punktuelle Optimierungsbedarf, der sich bei der Durchsicht der IFG-Vorgänge ergeben hat, wurde anschließend mit den Vertreterinnen des Fachbereichs (██████████ (Referatsleiterin DG 3) und ██████████ (Sachbearbeiterin im Referat)) erörtert.

Für die lebhafte Diskussion und den Gedankenaustausch möchte ich mich bedanken.

- IV. Folgende Empfehlungen könnten den Informationszugang in Ihrem Haus aber noch weiter optimieren:

a) Erteilung von Zwischenbescheiden

In den kontrollierten Vorgängen ist die Beschleunigungsmaxime des § 7 Abs. 5 IFG zwar weit überwiegend eingehalten worden. Soweit eine Fristüberschreitung in Einzelfällen festgestellt werden konnte, war diese durch sachliche Gründe gerechtfertigt. Zwar wurde den Antragstellern stets eine Eingangsbestätigung übersandt, jedoch kein Zwischenbescheid bei längerer Bearbeitungsdauer erteilt. Ich rege daher an, eine Eingangsbestätigung und ggf. eine Zwischennachricht abzusenden, sobald absehbar ist, dass die Frist nicht eingehalten werden kann. Diese Schreiben sollten unabhängig von der zeitlichen Belastung der zuständigen Bearbeiter mit geringem Verwaltungsaufwand (durch Musterschreiben) erfolgen.



b) Veröffentlichungspflichten

Das IFG verpflichtet die Behörden des Bundes zu aktiver Informationspolitik. Ihr Haus veröffentlicht bereits zahlreiche Informationen auf seiner Internetseite.

Die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten kann zugleich der Verwaltungsvereinfachung dienen, da die Bearbeitung von individuellen Anträgen auf Informationszugang reduziert wird. Deswegen rege ich an, die Vorgaben des § 11 Abs. 3 IFG verstärkt umzusetzen sowie neben den Hinweisen zum BDSG und unmittelbar auf der Startseite auch Hinweise zum IFG (Ansprechpartner, Adressen, Hinweis auf IFG/IFGGeV, Kontaktformular) aufzunehmen. Hier könnten auch Links zu den zu veröffentlichenden Informationen eingefügt werden, um diese leichter auffindbar zu machen. Zudem sollte stets die aktuelle Fassung der nach § 11 Abs. 2 IFG zu veröffentlichenden Informationen (Organisations- und Aktenpläne) im Internet eingestellt sein.

c) Pseudonyme Antragstellung

Erörtert wurde zudem der Umgang mit pseudonym gestellten Anträgen. Auch diese sind grundsätzlich zu bearbeiten und zu bescheiden, wenn nicht in Ausnahmefällen wegen einer (teilweisen) Ablehnung, einer erforderlichen Drittbeeteiligung oder einer Gebührenerhebung die Kenntnis des Namens und der postalischen Erreichbarkeit erforderlich ist.

d) Abgrenzung/Anwendungsbereich zu anderen Regelungen des Informationszuganges

Des Weiteren war die Abgrenzung zwischen der (kostenfreien) Bürgeranfrage, dem mitunter kostenpflichtigen IFG-Antrag und dem presserechtlichen Auskunftsanspruch Bestandteil der Besprechung. Während die Bürgeranfrage in der Praxis darauf gerichtet ist, an allgemeine Informationen zu gelangen, zielt der IFG-Antrag auf Informationen mit konkretem Fall- oder Aktenbezug ab. Bürgeranfragen sind fester Bestandteil der Kommunikation zwischen Behör-



den und Bürgern. Sie sind ein unbürokratisches Mittel zur Klärung von Sach- und Rechtsfragen ohne Vorgangsbezug.

Der presserechtliche Auskunftsanspruch ermöglicht es hingegen (ausschließlich) Pressevertretern, an begehrte Informationen zu gelangen.

Mitunter wurde zunächst die eine, im späteren Verlauf der Vorgangsbearbeitung dann die jeweils andere Rechtsgrundlage in Anspruch genommen.

Gleichwohl wurden auch diese Fälle durch hausinterne Rücksprachen bzw. Nachfragen bei den Antragsstellern durchweg zeitnah und effektiv erledigt.

Ich wäre Ihnen für eine Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung meiner Empfehlungen dankbar.

Für Fragen und weitere Beratung stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch zukünftig gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Gerhold

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.